

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen  
des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 GVBl. I Nr. 42) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-)Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder), Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, das Rettungsdienstzentrum in Strausberg einschließlich der integrierten Dienstleistungen für Ausbildung und Wäsche sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 1 BbgRettG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Die Gebührenpflicht entsteht ferner bei Anforderung einer Tragehilfe.
- (4) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die (Regional-)Leitstelle Frankfurt (Oder).
- (5) Die (Regional-)Leitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der (Regional-)Leitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.

**§ 2  
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für
  1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
  2. die Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  1. Für die Inanspruchnahme
    - a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung 727,20 €
    - b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges 401,80 €

c) eines Notarztes/ Telenotarztes	469,00 €
d) eines Notarztwagens (a+c)	1196,20 €
e) eines Krankentransportwagens für Notfälle (N-KTW)	258,10 €
f) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	258,10 €
g) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe	258,10 €
2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte	
3. Wegstrecke je angefangenen Kilometer	0,60 €

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 1 BbgRettG oder eine medizinische Hilfeleistung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei der Anforderung eines Rettungsmittels oder einer Tragehilfe im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.
- (4) Bei minderjährigen Gebührenschuldern haften die gesetzlichen Vertreter nach den §§ 69, 70 Abgabenordnung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Ist der Gebührenschuldner am Tag der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Mitglied einer Krankenkasse, so können die Gebühren, sofern für den jeweiligen Einzelfall ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Krankenkasse besteht, von dieser unmittelbar angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ganz oder teilweise, ergeht der Gebührenbescheid gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.  
Leistet die Krankenkasse ihre Zahlung unter Vorbehalt, kann diese Zahlung zurückgewiesen werden und der Gebührenbescheid ergeht gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 21.09.2022 außer Kraft.

Seelow, 13.12.2023

G. Schmidt  
Landrat

